

VEREINBARUNG

über

die Förderung der Städtischen Musikschule Tettngang

Die **Stadt Tettngang**,

vertreten durch Herrn Bürgermeister **Harald M e i c h l e -**

und

die **Gemeinde Eriskirch**,

vertreten durch Herrn Bürgermeister **Markus S p i e t h -**

schließen folgende

VEREINBARUNG

über die Zusammenarbeit der Städtischen Musikschule Tettngang mit der Gemeinde Eriskirch:

§ 1

Aufgaben der Städtischen Musikschule Tettngang

Die Städtische Musikschule Tettngang bietet für die Schüler aus der Gemeinde Eriskirch das gleiche weitgefächerte Unterrichtsangebot wie für Schüler aus der Gesamtgemeinde Tettngang an.

Sie übernimmt die Aufgaben einer Musikschule entsprechend den Richtlinien des Verbandes Deutscher Musikschulen e.V., der in der Schulordnung niedergelegten Zielsetzungen und den Bestimmungen dieser Vereinbarung.

§ 2

(1) Die Aufnahme der bezuschussten Eriskircher Schüler erfolgt nach den gleichen Kriterien wie die der Schüler aus der Gesamtgemeinde Tettng entsprechend der aktuellen Schulordnung.

(2) Die Anmeldung der zu bezuschussenden Schüler für die Städtische Musikschule Tettng erfolgt nur in Absprache mit dem Musikverein Eriskirch.

§ 3

Leistungen der Gemeinde Eriskirch

(1) Die Städtische Musikschule Tettng übersendet der Gemeinde Eriskirch jeweils zum 1. Oktober (Beginn des Schuljahres) und 1. April ein Verzeichnis mit den Namen und Anschriften aller zu bezuschussenden Schüler aus der Gemeinde Eriskirch. Aufgrund dieser Unterlagen ergibt sich für die Gemeinde der Jahreszuschuss für das kommende Unterrichtsyear. Der im Vorjahr jeweils im Haushaltsansatz bewilligte Förderungssatz pro Schüler bildet die Grundlage für den neuen Haushaltsplan und gilt insofern als bereits genehmigt. Die Übernahme von Kosten für den Musikunterricht in Tettng durch die Gemeinde Eriskirch beschränkt sich auf Schüler der in der Anlage aufgeführten Instrumente.

(2) Der sich nach Abs. 1 errechnete Zuwendungsbetrag wird der Stadt Tettng in 2 Teilraten, und zwar jeweils im April und Oktober überwiesen. Die Zuwendung der Gemeinde Eriskirch pro bezuschusstem Schüler beträgt 250,- Euro (125,- Euro pro Halbjahr).

(3) Bei genügend vielen Anmeldungen in einem Fach wird die Städtische Musikschule Tettng versuchen, nach Möglichkeit den Unterricht für diese Schüler vor Ort in Eriskirch durchzuführen. Der Musikschule werden zur Erfüllung dieser Aufgaben unentgeltlich Räumlichkeiten in gemeindlichen Gebäuden überlassen.

§ 4

Rechte für die Gemeinde Eriskirch

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, bei Interesse uneingeschränkt Einsicht in den Haushaltsplan (Budget) der Musikschule zu nehmen.

(2) Die Gemeinde Eriskirch erhält durch diese Vereinbarung ein hochwertiges Musikschulangebot für Ihre SchülerInnen.

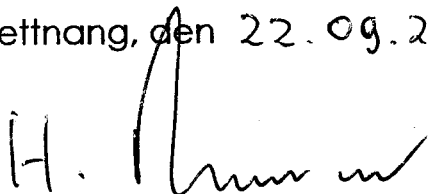
(3) Nach Möglichkeit und Bedarf werden auch Ensembles der Musikschule Tettngang, womöglich unter Mitwirkung von Musikschülern aus Eriskirch, bei offiziellen Veranstaltungen der Gemeinde Eriskirch musizieren und so dieses vielseitige Unterrichtsangebot vor Ort öffentlich repräsentieren.

§ 5 Inkrafttreten, Kündigung

Diese Vereinbarung tritt zum 1. Oktober 2005 in Kraft. Sie verlängert sich jeweils automatisch um ein Jahr, sofern sie nicht mit einer Frist von 6 Monaten jeweils zum Schuljahrsende (30. September) gekündigt wird.

Stadt Tettngang

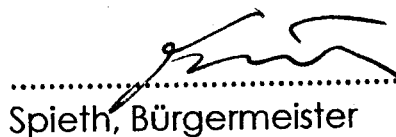
Tettngang, den 22.09.2005



.....
Meichle, Bürgermeister

Gemeinde Eriskirch

Eriskirch, den 21. Okt. 2005



.....
Spieth, Bürgermeister

